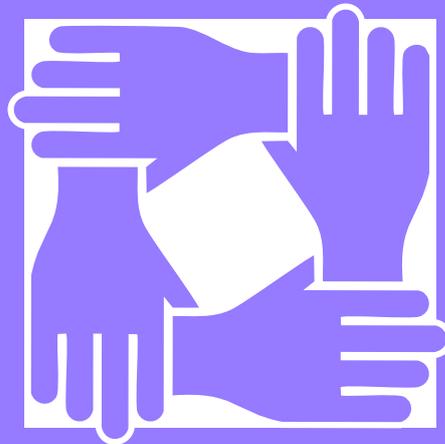
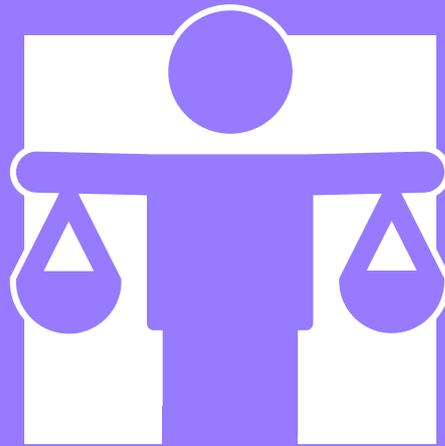
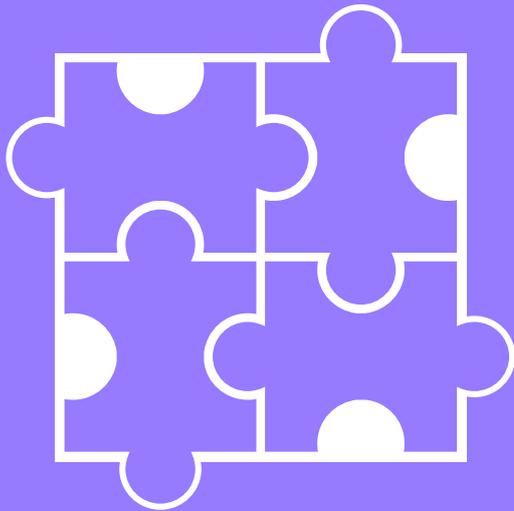


Supplier

Code of Conduct



AGENDA

A Präambel

B Anforderung an
Lieferanten

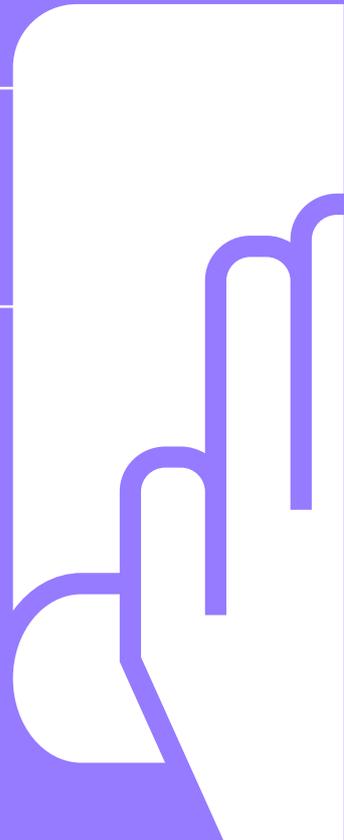
1 Soziale Verantwortung &
Menschenrechte

2 Umwelt & Klimaschutz

3 Compliance & Ethik

4 Beschwerdeverfahren

C Bestätigung



A

Präambel

1 d&b audiotechnik GmbH & Co. KG (d&b) stellt den Anspruch an sich, ein innovatives Unternehmen zu sein, das qualitativ besonders hochwertige Produkte entwickelt, produziert und vertreibt sowie entsprechenden Service erbringt. d&b sieht sich den Grundwerten der Gesellschaft verpflichtet und tut jederzeit alles Erforderliche, um ein Handeln nach Gesetzen und ethischen Werten zu gewährleisten.

Als Mitglied der Initiative United Nations Global Compact verpflichtet sich d&b die zehn universellen Prinzipien des United Nations Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention strategisch zu verankern und zur Umsetzung der allgemeinen Ziele der Vereinten Nationen beizutragen. Im Mittelpunkt steht dabei die Unterstützung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Auch sehen wir uns als Unternehmen in der Verantwortung das 1,5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens zu unterstützen.

Um diesen Verpflichtungen umfassend nachzukommen, erwartet d&b von seinen Vertragspartnern (im Folgenden „**Lieferant**“), dass auch diese sich an gewisse Nachhaltigkeitsstandards halten. Zudem fordert d&b von seinen Lieferanten die Bestrebung, laufend ihr unternehmerisches Handeln und ihre Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. d&b hält ein gemeinsames Grundverständnis über sozial und ökologisch verantwortliches Handeln sowie ethisches Geschäftsverhalten für maßgeblich, um eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung und partnerschaftliche Zusammenarbeit zu gewährleisten.

2 Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner daher die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex (im Folgenden „**CoC**“). Dieser gilt als Grundlage für alle künftige Lieferungen und anderweitige Leistungen, die innerhalb der Vertragsbeziehungen erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich insoweit, die Grundsätze und Regelungen des CoC zu erfüllen. Auch verpflichtet er seine Unterlieferanten, die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses eingesetzt werden, vertraglich zur Einhaltung der Anforderungen und Standards in diesem CoC. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung der Parteien oder bis die Parteien eine neue Regelung vereinbaren. Ein Verstoß gegen diesen CoC kann in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen und alle dazugehörigen Vereinbarungen fristlos zu beenden.

3 d&b behält sich das Recht vor, die Einhaltung des CoC beim Lieferanten in angemessener Weise zu überprüfen. Hierzu wird sich d&b mit dem Vertragspartner über den Umfang, Zeitraum und Ort entsprechend abstimmen.

4 Der CoC stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (im Folgenden „**LkSG**“) und allgemeinentwickelten Grundsätzen zu Menschenrechten, Umweltschutz und ethischen Geschäftsverhaltens.

5 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.



B

Anforderungen an Lieferanten

Soziale Verantwortung & Menschenrechte

1

1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 LkSG darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Auch soll sichergestellt werden, dass gegen jede Form von Zwangsarbeit eingetreten und diese beseitigt wird.

Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist in Übereinstimmung mit § 2 Nr.11 LkSG zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

1.2 Verbot von Kinderarbeit

In Übereinstimmung mit § 2 Abs.1, 2 LkSG respektiert der Lieferant die Rechte der Kinder als eines der höchsten Schutzgüter. Der Lieferant bestätigt, sich an die Verpflichtung aus § 2 Abs.2 Nr.1 LkSG zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach darf das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

1.3 Faire Entlohnung

Der Lieferant ist nach § 2 Abs.2 Nr.8 LkSG verpflichtet, ein Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden zu bezahlen, welches dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entspricht, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

1.4 Faire Arbeitszeit

Als Mindeststandard verpflichtet sich der Lieferant seinen Mitarbeitenden innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden oder Ersatzruhezeiten zu gewähren. Zudem müssen die Arbeitszeiten den geltenden nationalen Gesetzen entsprechen, welchen der Lieferant aufgrund seiner Niederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt unterworfen ist. Der Lieferant verpflichtet sich insoweit auch zu prüfen, ob seine Arbeitszeiten diesen Vorgaben entsprechen.



1.5 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant hat in Übereinstimmung mit § 2 Abs.2 Nr.6 LkSG das Recht auf die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen zu wahren. Daher ist das Recht der Arbeitnehmenden, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

1.6 Diskriminierungs- und Belästigungsfreiheit

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form nach § 2 Abs.2 Nr.7 LkSG ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Zudem fördert der Lieferant Chancengleichheit am Arbeitsplatz und unterbindet sachgrundlose Ungleichbehandlung.



1.7 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Der Lieferant ist für ein sicheres und die Gesundheit wahrendes Arbeitsumfeld verantwortlich und hat § 2 Abs.2 Nr.5 LkSG die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten zum Arbeitsschutz zu wahren. In jedem Fall hat der Lieferant durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme, notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu treffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult werden. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

1.8 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant verpflichtet sich unter Wahrung von § 2 Abs.2 Nr.9 und 10 LkSG, zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. So hat der Lieferant nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer zu entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

1.9 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal, Gold, Neodym sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert der Lieferant Prozesse in Übereinstimmung mit dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

2.1 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant stellt sicher, dass ein umweltbezogenes Risiko durch Verstoß gegen eines der in § 2 Abs.3 Nr.1-8 LkSG normierten Verbote nicht besteht. Hierzu folgt der Lieferant einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung beachtet der Lieferant. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Zudem ist Quecksilber nur unter Einhaltung der Voraussetzungen des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung einzusetzen.

2.2 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.3 Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.4 Ressourcenverbrauch und -effizienz

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. möglichst zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.5 Energieverbrauch und -effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.6 Klimaschutz

Um die Ziele zur Klimaneutralität zu realisieren, bedarf es einer Bilanzierung der Treibhausgasemissionen entlang der gesamten d&b Wertschöpfungs- und Lieferkette. Dabei richtet sich d&b nach dem Verständnis des Standards Greenhouse Gas Protocol (GHG) und der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Nach dem Verständnis der allgemeinen Berichtsanforderungen werden für die Berechnung von Scope 3 Treibhausgasemissionen produktspezifische CO₂ Daten bilanziell erfasst. Daher fordert d&b die Lieferanten auf, sich bei der Abfrage von produktspezifischen CO₂ Daten kooperativ in der Weise zu verhalten, dass an Umfragen durch Fragebögen teilgenommen wird, erforderliche Daten und Informationen zur Erfassung bereitgestellt werden und etwaige sonstige Mitwirkungshandlungen vorgenommen werden.

3.1 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant setzt sich für fairen Wettbewerb ein und respektiert alle den Wettbewerbsschutz betreffenden Vorschriften und Verhaltensgrundsätze. Insbesondere wird wettbewerbswidriges Verhalten wie Kartellabsprachen, Korruption, Bestechung oder den Missbrauch der eigenen Marktposition vom Lieferanten nicht toleriert und unterstützt. Insoweit sind die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Außerdem sind die jeweils geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen. Zudem hat der Lieferant ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden und gewährleistet das Recht über die Nutzung der persönlichen Daten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bestimmen zu können. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz (insbesondere DSGVO) und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften zu beachten.

3.3 Schutz geistigen Eigentums

Erfindungen, Ideen, Weiterentwicklungen und jede weitere Art geistigen Eigentums sind vom Lieferanten zu respektieren und die Rechte Dritter insoweit zu achten. Technologie und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.



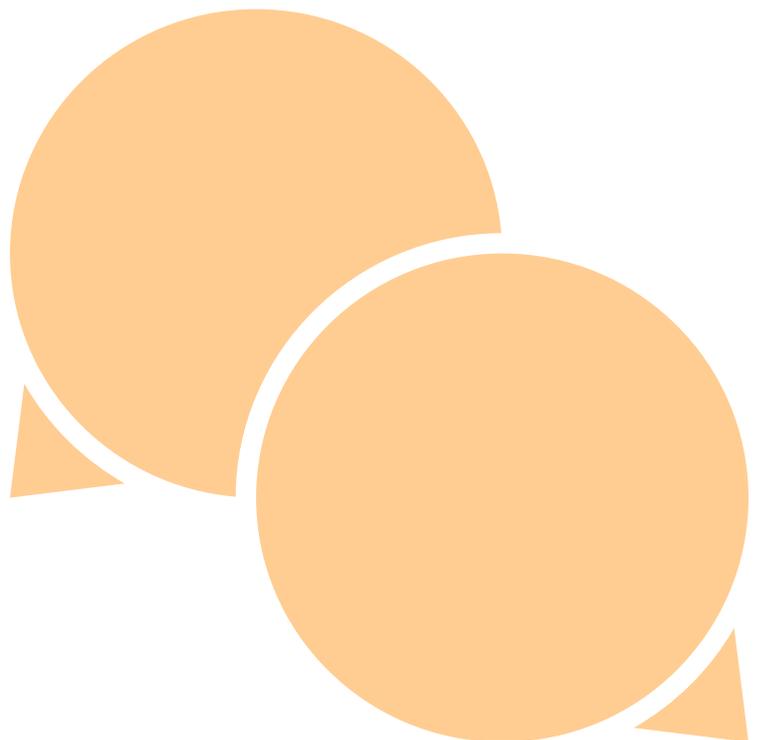
3.4 Geldwäscheprävention

Geltende Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche sind dem Lieferanten bewusst und werden eingehalten. Der Lieferant hilft bei deren Durchsetzung, indem Vertragspartner sorgfältig ausgewählt und ausschließlich zulässige Zahlungsformen genutzt werden.

3.5 Integrität, Bestechung, Vorteilsannahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind durch den Lieferanten höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant hat alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung zu unterlassen. Geschäftsentscheidungen einschließlich Spenden sowie Verträge dürfen ausschließlich aufgrund von nachvollziehbaren, leistungs- und qualitätsbezogenen Kriterien zustande kommen oder erfolgen. Das Annehmen und Anbieten von Geschenken oder anderen Zuwendungen, die geeignet sind, die Geschäftsbeziehung mit d&b oder Entscheidungen d&bs zu beeinflussen, ist entsprechend nicht erlaubt. Zudem hat der Lieferant ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Der Lieferant hat von d&b erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeitenden weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Mitarbeitende, die eine Beschwerde wegen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex oder einschlägige Gesetze erheben, dürfen keinen Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden.







Bestätigung Supplier Code of Conduct

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, bestätigen wir den Erhalt des Supplier Code of Conduct. Wir verpflichten uns, die darin aufgeführten Grundsätze und Regelungen zu erfüllen.

Firma

Vor- und Nachname

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel



Für die digitale Version dieses Dokuments, QR-Code scannen oder unter:
<https://www.dbaudio.com/global/de/supplier-code-of-conduct-form>

d&b Supplier Code of Conduct DE V1.0 Released 08/2024

d&b audiotechnik GmbH & Co. KG
Postfach 1440
D-71504 Backnang
Kontakt: Einkauf@dbaudio.com

Lieferadresse:
Eugen-Adolff-Str. 134
D-71522 Backnang
Tel. +49-7191-9 669-0
Fax +49-7191-950000

Sitz der Gesellschaft: Backnang
Amtsgericht-Registergericht
Stuttgart HRA 735706
Umsatzsteuer-Identifikations-
nummer: DE 815 822 917

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Cubes Holding GmbH
Sitz: Backnang
Registergericht: Amtsgericht
Stuttgart HRB 756770

Geschäftsführer:
Amnon Harman
(Vorsitzender/CEO)
Jens Nilsson

